

Verhandlungen der vom Landtag niedergesetzten Steuerkommission.

Sitzung vom 26. Mai 1897, 1 Uhr mittags.

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**
" " **G. von Gersdorff-Daugeln.**
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden.**
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**
" " Obertaxator **Max von Blaese.**

Nicht erschienen war der Herr A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. In Anknüpfung an den Beschluss vom 24. Februar 1897 (vergl. „Materialien“ Heft 4, pag. 42), die Veranstaltung einer Probebonitur betreffend, berichtete der Herr Präsidirende, dass nicht für alle 8 Kreise Pachtgrundstücke namhaft gemacht worden seien, die der Probebonitur zu unterziehen wären, und ersuchte die Herren Kommissionsglieder nunmehr die bezüglichen Objekte bezeichnen zu wollen.

Nachdem Herr von Blaese hervorgehoben hatte, dass es wünschenswerth erscheine, mehrere Hofswirthschaften der Probebonitur, die nicht kostspielig und wenig zeitraubend sei, zu unterwerfen, einigte sich die Kommission dahin, dass den die Probebonitur vollführenden Herren die Kompetenz einzuräumen sei, in jedem Distrikt (lettischen und estnischen) mehrere Hofswirthschaften zu bonitiren.

Als geeignete Objekte wurden in Vorschlag gebracht und akzeptirt:

1. Hofswirthschaften:

- a. für den estnischen Distrikt: Gross-Kamby im Jurjewschen Kreise, Kerkau und Reidenhof im Pernauschen, Wieratz im Fellinschen Kreise;
- b. für den lettischen Distrikt: Butzkowsky eventuell Seltinghof im Walkschen Kreise; die Auswahl weiterer Güter im lettischen Kreise wurde der Bonitirungskommission überlassen.

2. Verpachtete Bauerwirthschaften.

Als solche wurden namhaft gemacht:

- a. für den Rigaschen Kreis: 4 Wirthschaftseinheiten des Gutes Römershof;
- b. für den Wolmarschen Kreis: Gesinde der Güter Daugeln und Sehlen;
- c. für den Wendenschen Kreis: Gesinde der Güter Friedrichswalde und Schloss Sesswegen;
- d. für den Walkschen Kreis: Gesinde der Güter Neu-Schwaneburg und Neu-Wrangelshof;
- e. für den Fellinschen Kreis: Gesinde der Güter Karolen, Köppo und Kersel;
- f. für den Pernauschen Kreis: Gesinde der Güter Uhla und Staëlenhof;
- g. für den Werroschen Kreis: Gesinde des Gutes Poelks.

Für den Jurjewschen Kreis konnten keine Gesinde namhaft gemacht werden, da Herr von Zur-Mühlen nicht anwesend war. Die Kommission beschloss Herrn von Zur-Mühlen nochmals um die Bezeichnung typischer Bonitirungsobjekte zu ersuchen.

II. Die Kommission berieth nunmehr die als Vorlage gedruckte „Verordnung zur Ausführung der Bonitur und Abschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes“. Herr von Blaese vertrat die Anschauung, dass die in dem Entwurf vorgesehene Bildung zweier getrennter Organe für die Bonitirung und Schätzung unzweckmässig erscheine, weil die Arbeiten der gesonderten Boni-

tirungskommission ihre Kontrolle in den Schätzungsergebnissen finden müssten. Wenn die Bonitirungskommissionen nicht die Probe auf das Exempel zu machen, d. h. die Bonituren durch Berechnung der allendlichen Steuerwerthe zu verifiziren gezwungen würden, so könnten leicht Zweifel an der Richtigkeit der Bonitur aufkommen. Ohne Einsichtnahme in die Schätzungsresultate wäre die Zentralkommission auch kaum in der Lage die Bonitirungsregister dem § 18 entsprechend zu bestätigen.

Diesen Ausführungen gegenüber hob Herr Landrath Baron Tiesenhausen hervor, im Entwurf sei die Trennung beider Funktionen, der Bonitirung und der Schätzung, wohlbedacht zum Ausdruck gebracht, weil es sich im Interesse einer rascheren Erledigung des ganzen Geschäfts empfehle, die Ergebnisse der Bonitur zuerst zum völligen Abschluss zu bringen und diese bloß durch die Zentralkommission bestätigen zu lassen, während die Resultate der Schätzungsarbeiten zweifellos obrigkeitlicher Bestätigung unterlägen und daher abgesondert von den Bonitirungsergebnissen zu behandeln seien. Würde die Bonitirung mit der Schätzung verquickt, so läge die Gefahr nahe, dass die Gouvernementsregierung gelegentlich der Bestätigung der Schätzungsresultate auf die Bonitur zurückgreife und ihre Kritik an dieser auslasse.

Kreisdeputirter von Sivers schloss sich der Ansicht des Landrath Baron Tiesenhausen an, indem auch er die Trennung beider Funktionen als nothwendig hinstellte. Es empfehle sich durchaus zunächst die Bonitur materiell und formell zum völligen Abschluss zu bringen und dann erst die Schätzungsresultate legalisiren zu lassen, wodurch erreicht werden würde, dass Klagen nur gegen die Bonitur oder gegen die Schätzung, nicht aber gegen beide Operationen gerichtet werden können. Um aber die an sich gerechtfertigten Bedenken des Herrn von Blaese zu beseitigen, würde es genügen der Bonitirungskommission vorzuschreiben, ihren Arbeitsresultaten eine provisorische Berechnung der Steuerwerthe für eine jede einzelne Wirthschaftseinheit beizugeben.

Den Ausführungen der Herren Landrath Baron Tiesenhausen und Kreisdeputirten von Sivers schloss sich die Kommission an und änderte demgemäss den Schlusssatz des § 16 ab, der nunmehr wie folgt zu lauten hat:

„Die Bonitirungskommission kontrolirt die Thätigkeit der Revisore, bestätigt deren Messungen, stellt die Bonitirungsregister für das ganze Kirchspiel fest, berechnet provisorisch auf Grund des Tarifs die Steuerwerthe für ein jedes einzelne Grundstück, ohne die Steuerwerthe in die Bonitirungsregister einzutragen, und übersendet die Resultate ihrer Arbeiten nebst ihren Protokollen der Zentralkommission“.

III. Herr Kreisdeputirter von Oettingen beantragte eine redaktionelle Aenderung des § 21. Während im vorhergehenden § 20 von den eventuellen Einwänden der Eigenthümer gegen die Abschätzung ihrer Grundstücke die Rede sei, lasse § 21 die Erledigung solcher Einwände vermischen. Dem Antrage des Herrn von Oettingen entsprechend wurde der § 21 wie folgt umredigirt:

„Die Kreissteuerkommissionen haben die Abschätzungen der Schätzungskommissionen sowie die etwaigen Einwände gegen diese (vergl. § 20) sorgfältig zu prüfen, und danach eventuell die Schätzungsergebnisse zu emendiren.“

IV. Gegen die Fassung des § 24 machte Herr von Oettingen geltend, dass von einer Publikation der für ein jedes Kirchspiel festgestellten Steuerwerthe jeder Bodenklasse nicht die Rede sein dürfe, da es ja bei der Variabilität der Steuerwerthe im Kirchspiel unmöglich sei, einen Steuerwerth für das ganze Kirchspiel zu fixiren.

Im Hinblick auf die Berechtigung dieses Einwands, in Erwägung aber dessen, dass die Publizität aller Schätzungsergebnisse unumgänglich sei, weil nicht nur dem einzelnen Steuerpflichtigen die Möglichkeit offen stehen müsse die Berechnung des Steuerwerthes seines eigenen Grundstücks, sondern auch die Werthung seiner Nachbargrundstücke kennen zu lernen, um in die Relation des Steuerwerthes der einzelnen Grundstücke Einsicht gewinnen zu können, beschloss die Kommission das Prinzip der Publizität in jedem Fall zu wahren, jedoch von einer Veröffentlichung der Schätzungsergebnisse, etwa in der Gouvernementszeitung, abzusehen, da eine solche ihres Umfanges wegen unmöglich sei, dagegen die persönliche Einsichtnahme in die handschriftlich ab-

gefassten Schätzungslisten zu ermöglichen. Demgemäss sollen die Resultate der Bonitirung und Schätzung Jedermann in der Weise zugänglich gemacht werden, dass sie vor ihrer Bestätigung öffentlich ausliegen. Ueberdies sind die Resultate beider Operationen, soweit sie ein in gesondertem Eigenthumsbesitz befindliches Grundstück betreffen, dem jeweiligen Eigenthümer vorzulegen, damit dieser in der Lage sei etwaige Einwände rechtzeitig zu verlautbaren.

Abweichend von dem Inhalt des projektirten § 18 war die Kommission ferner der Meinung, dass auch die Bonitirungsergebnisse gleich den Schätzungsergebnissen obrigkeitlicher Bestätigung zu unterwerfen seien, damit jeglicher späteren Klage die Berechtigung fehle.

Diesen Beschlüssen entsprechend wurde den nachstehend bezeichneten §§ des Entwurfs folgende abgeänderte Fassung gegeben:

§ 18. Nach Beprüfung der Bonitirungsregister der einzelnen Kirchspiele und eventueller Korrektur hat die Zentralkommission die Bonitirungsregister in je zwei Exemplaren den Schätzungskommissionen zu übersenden, deren Pflicht es ist, ein Exemplar dem Grundeigenthümer des betreffenden Grundstücks gegen Quittung auszureichen, das andere Exemplar aber während 4 Wochen in einem Jedermann zugänglichen Lokal ausliegen zu lassen.

§ 18 b. Die Zentralkommission hat nach Ablauf der Beschwerdefristen (§ 28 ff.) die Bonitirungsregister der Gouvernementsverwaltung vorzustellen.

§ 18 c. Die Gouvernementsverwaltung hat die von der Zentralkommission ihr vorgestellten Bonitirungsregister formell zu prüfen, alsdann zu bestätigen und der Zentralkommission zur Herbeiführung der Schätzung zu retradiren, die nicht eher in Angriff zu nehmen ist, als bis alle Klagen über die Bonitur Erledigung gefunden haben.

§ 24. Der zweite Absatz soll lauten: „Nach definitiver Feststellung aller Schätzungslisten hat die Zentralkommission durch Vermittelung der Schätzungskommission einem jeden einzelnen Grundeigenthümer die auf sein Grundstück bezüglichen Resultate schriftlich mitzuthemen, ein Exemplar der Schätzungslisten aber während 4 Wochen in einem Jedermann zugänglichen Lokal ausliegen zu lassen.“

§ 24 a. Die Zentralkommission hat nach Ablauf der Beschwerdefristen (§ 28 ff.) die Schätzungslisten der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorzustellen.

Die Bestätigung derjenigen Schätzungen, gegen die Einwände erhoben worden sind, trägt bloß einen provisorischen Charakter.

In § 27 Punkt 2 ist der Schlusssatz: „den Schätzungsverschlages aber zur Nachachtung zu publizieren“ zu streichen.

§ 28. Klagen über die Vermessung und Bonitur können von den beteiligten Grundeigentümern binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist a dato des Empfanges der Bonitierungsregister (§ 18) erhoben werden.

§ 28 a. Diese Klagen sind der Bonitierungskommission innerhalb der Präklusivfrist einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten der Zentralkommission zu übergeben hat. Pflicht der Zentralkommission ist es, die gegen die Bonitur gerichteten Beschwerden den der Gouvernementsverwaltung zu übermittelnden Bonitierungsregistern nebst ihrem Gutachten beizufügen.

§ 29 bleibt unverändert.

Im § 30 ist der Hinweis auf § 28 zu streichen, so dass nur der Hinweis auf § 29 bestehen bleibt.

§ 31. Klagen über die Abschätzung können von den beteiligten Grundbesitzern binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato des Empfanges des Schätzungsverschlages (§ 24) erhoben werden.

§ 31 a. Diese Klagen sind der Schätzungskommission innerhalb der Präklusivfrist einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten der Zentralkommission zu übergeben hat. Pflicht der Zentralkommission ist es, die gegen die Schätzung verlaublichen Klagen den der Gouvernementsverwaltung zu übermittelnden Schätzungslisten nebst ihrem Gutachten beizufügen.

§ 32 erhält den Zusatz: „In solchem Falle hat die Steuererhebung als eine provisorische zu gelten“.

§ 33 fällt gänzlich fort.

§ 34 bleibt bestehen, bloß die Hinweise auf die §§ sind zu ändern.

§ 35 bleibt bestehen.

V. Herr Direktionsrath Th. von Richter beantragte den § 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung der Bonitur etc. folgendermassen zu ändern:

§ 2. Für jedes Kirchspiel wird eine Bonitirkommission gebildet, die besteht aus: dem Kirchspielsvorsteher, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer, der jedoch durch den Arrendator eines Rittergutes oder durch den Generalbevollmächtigten eines Rittergutsbesitzers ersetzt werden kann, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten etc.

§ 3 ist in demselben Sinn zu ergänzen.

§ 4 hat zu lauten: „Für jeden Doppelkreis wird eine Kreissteuerkommission gebildet, bestehend unter dem Präsidium eines Kreisdeputirten aus den Kreisdeputirten des Doppelkreises etc.“

Präsident: Landrath **Baron Tiesenhausen.**



Sitzung vom 27. Mai 1897, 1 Uhr mittags.

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**

- „ „ Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**
- „ „ Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**
- „ „ Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**
- „ „ Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**
- „ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**
- „ „ **G. von Gersdorff-Daugeln.**
- „ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**
- „ „ Direktionsrath **O. Baron Mengden.**
- „ „ Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**
- „ „ **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**

Nicht anwesend: der Herr Obertaxator M. von Blaese.

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und nach Vornahme einiger redaktioneller Aenderungen genehmigt.

II. Die in der gestrigen Sitzung aufgestellte Liste ergänzend, bringt Herr von Zur-Mühlen-Kongota als Pachtgesinde, die zur Probebonitur geeignet wären, Gesinde des Gutes Walguta und

Kaster in Vorschlag. Im Hinblick darauf, dass die Kasterschen Gesinde abnorme Heuschlagverhältnisse aufweisen, einigte sich die Kommission dahin bloß Walgutäsche Gesinde als Probeobjekte zu denominiren.

III. Herr von Oettingen konstatirt, dass die in dem Protokoll der Subkommission zur Ausarbeitung einer Instruktion für die Bewerthung der Belegenheitsfaktoren vom 23. Februar 1897 enthaltene Begründung der Werthsteigerung der inneren und weiteren Rayons (cf. „Vorlage“, pag. 3) durch Druckfehler entstellt sei. Dort muss es heissen: „Im inneren Rayon erscheint es möglich $\frac{1}{5}$ der Ackerfläche mit Gartengewächsen zu bebauen, also bei 500 Lofstellen Acker 100 Lofstellen. Diese mit der billigsten Gartenfrucht, Kartoffeln, bebaut würden analog den vorliegenden Berechnungen 100 Lof Kartoffeln netto ergeben, demnach $100 \times 100 = 10.000$ Lof.“

Die Kommission erkennt die Nothwendigkeit der Zurechtstellung im erläuterten Sinne an.

IV. Die Kommission zieht nunmehr die Verordnung zur Besteuerung der Gebäude ausserhalb der Städte in Berathung.

§ 1 giebt keine Veranlassung zu Aenderungsvorschlägen.

§ 2 Punkt *c* wird redaktionell wie folgt geändert:

„Die milden Stiftungen gehörenden Gebäude, wenn sie unmittelbar für Zwecke der Stiftung oder als Beamtenwohnungen genutzt werden.“

§ 2 Punkt *g* wird auf den Antrag des Herrn von Sivers folgendermassen gefasst:

„Die dem Betriebe der Land-, Forst- und Gartenwirtschaft dienenden Gebäude etc.“

Die Anmerkung zum § 2 Punkt *g* in der der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes zu präzisiren versucht wird, erregte eine lebhaftige Diskussion. Während allseitig die Nothwendigkeit betont wurde, das Geltungsbereich der Gebäudesteuer von dem der Grundsteuer ausreichend abzugrenzen, waren die Meinungen darüber verschieden, ob solches durch Fixirung fester Normen, wie etwa eines Minimalumfanges der landwirtschaftlichen Betriebe, oder aber durch Festsetzung allgemeiner, den landwirtschaftlichen

Grundstücken als solchen eigenen Merkmalen zu erreichen sei. Gegen die in der angezogenen Anmerkung vorgesehene Bestimmung, die den Begriff des landwirthschaftlichen Betriebes territorial umgrenzt, wurde geltend gemacht, dass eine feste Norm den obwaltenden variablen Verhältnissen nicht gerecht zu werden vermöge. Nicht der Flächenumfang dürfe dafür entscheidend sein, ob ein bebautes Grundstück den landwirthschaftlichen Betrieben einzureihen und demgemäss zu besteuern sei, oder auch die Gebäudesteuer zu tragen habe, sondern vielmehr das Verhältniss des Wohngebäudes zu dem Flächenumfang des nutzbaren Landes.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, beantragte Landrath Baron Tiesenhausen zunächst die Bestimmung: „Alle im Miethsteyerrayon belegenen Wohngebäude sind der Gebäudesteuer zu unterwerfen“. Dieser Antrag findet den Beifall der Kommission und sie beschliesst die Anmerkung zu Punkt *g* des § 2 zu streichen.

V. Die Kommission setzt auf Antrag des Herrn von Sivers zunächst die Weiterberathung des Gebäudesteuerentwurfes aus und geht zur Lesung der „Ausführung der Abschätzung der Wälder“ über. Herr von Kahlen weist zunächst darauf hin, dass im Protokoll vom 25. Februar die Anwesenheit seiner Person vermerkt worden sei, während er an jener Sitzung nicht theilgenommen habe. Herr von Richter bemerkt, dass die Fassung des Protokolls der Subkommission für die Waldsteuer („Materialien“ Heft 4, pag. 45) am 9. Dezember 1896 und 23. Februar 1897 nicht völlig richtig zum Druck gelangt sei. Dort müsse heissen: § 1. „Die Einschätzung der Waldsteuer bezweckt dessen Steuerwerth zu ermitteln. Dieser Steuerwerth wird festgestellt durch Ermittlung der vom Waldboden zu erzielenden Grundrente“.

Der Waldboden ist in folgende 5 Klassen, je nach deren Bruttoreineinnahme, einzuschätzen:

1.	Klasse	mit	einem	jährlichen	Zuwachs	von	55	Rbl.	pro	Lofstelle.
2.	„	„	„	„	„	„	45	„	„	„
3.	„	„	„	„	„	„	35	„	„	„
4.	„	„	„	„	„	„	25	„	„	„
5.	„	„	„	„	„	„	15	„	„	„

Die Kommission erkennt die Nothwendigkeit der Zurechtstellung an.

Es gelangt hierauf das Protokoll der Subkommission für den Entwurf eines Waldsteuergesetzes vom 26. Mai 1897 zur Verlesung. Die Punkte 1—9 finden einhellige Billigung, während eine Meinungs-differenz darüber zu Tage tritt, ob nach dem Vorschlage des Herrn von Kahlen und von Sivers die Verwaltungskosten einfach mit 30 % des Rohertrages in Abrechnung zu bringen sind, oder aber der Ansicht des Herrn von Richter und von Stryk entsprechend, jene Berechnung mit der Einschränkung Geltung finden solle, dass auch für die niedrigste Boden- und niedrigste Werthklasse die Verwaltungskosten mit mindestens 20 Kop. pro Lofstelle zu veranschlagen seien.

Die Mehrheit der Kommissionsglieder schliesst sich dem Antrage der Herren von Kahlen und Sivers an. Nunmehr wird die in der gedruckten „Vorlage“ enthaltene Verordnung zur Ausführung der Abschätzung der Wälder verlesen.

Die §§ 1—7 werden unverändert angenommen.

§ 8 wird analog der Verordnung zur Ausführung der Bonitur und Abschätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes abgeändert und lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Zentralkommission hat die Schätzungsregister eingehend zu prüfen, falls erforderlich, zu emendiren und nach Feststellung des Steuerwerthes aller Wälder die Schätzungsregister, sowie einen nach Kirchspielen geordneten Verschlag, enthaltend die Steuerwerthe aller im gesonderten Eigenthumsbesitz befindlichen Wälder in zwei Exemplaren den Schätzungskommissionen zu überweisen, deren Pflicht es ist, ein Exemplar dem Eigenthümer des betreffenden Waldstücks gegen Quittung auszureichen, das andere Exemplar aber während 4 Wochen in einem Jedermann zugänglichen Lokal ausliegen zu lassen.

§ 8 a. Die Zentralkommission hat nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 12 ff.) die Schätzungsregister der Gouvernementsverwaltung vorzustellen.“

§ 10. Die Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande hat die ihr eingesandten Schätzungsregister zu beprüfen, zu bestätigen und alsdann der Zentralkommission zu retradiren.

§ 11 bleibt unverändert.

§ 12 hat zu lauten:

„Klagen der Grundbesitzer über die Zuzählung ihrer Wälder zu einer der drei Waldkategorien (vergl. § 6) können binnen einer zweimonatlichen Präklusivfrist etc.“

§ 13. Klagen der Grundbesitzer über die Messung, die Klasseneintheilung und Schätzung ihrer Wälder können binnen einer zweimonatlichen Präklusivfrist a dato des Empfanges der Abschriften (§ 8) erhoben werden.

§ 13 a. Diese Klagen sind der Schätzungskommission innerhalb der Präklusivfrist einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten der Zentralkommission zu übergeben hat. Pflicht der Zentralkommission ist es, die erhobenen Klagen den der Gouvernementsverwaltung zu übermittelnden Schätzungsregistern nebst ihrem Gutachten beizufügen.

§ 15 fällt fort.

§ 16 bleibt.

Präsident: Landrath **Baron Tiesenhausen.**

Alex. Tobien.

~~~~~  
Sitzung vom 28. Mai 1897.

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**  
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln.**  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**  
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**  
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden.**  
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**

Nicht erschienen war der Herr Obertaxator **M. von Blaese.**

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

II. Es gelangt zu nochmaliger Berathung: die Verordnung zur Besteuerung der Gebäude.

Der § 1 wird unverändert angenommen.

§ 2 Punkt *a—f* werden unverändert angenommen, blos der Punkt *e* wird dem Beschluss vom 27. Mai entsprechend redaktionell modifizirt.

§ 2 Punkt *g* erfährt eine wesentliche Abänderung insofern, als die Anmerkung gestrichen und der Punkt *g* selbst folgendermassen gefasst wird:

„Die dem Betriebe der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft dienenden Gebäude, mit Einschluss der Wohngebäude des Besitzers, Pächters und des sowohl zur Führung der Wirthschaft, als zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals, sofern sie Appertinenzien des Grundstücks bilden.“

§ 2 Punkt *h* und *i* werden unverändert akzeptirt.

Die Fassung des § 3 regt eine lebhafte Debatte an, die den Antrag Baron Mengdens (vergl. Vorlage § 3, Anmerkung b. zum Ausgangspunkt nimmt und die Frage erörtert, ob gewerbliche und industrielle Anlagen, die eigene Produkte des Grundeigenthümers verarbeiten, von der Gebäudesteuer zu befreien seien oder nicht.

Die Herren Baron Maydell, von Sivers und von Zur-Mühlen vertreten den Standpunkt, dass die Land- und Forstwirtschaft, die bereits durch die Grundsteuer belastet werde, nicht auch noch durch die Gebäudesteuer getroffen werden dürfe. Sofern landwirthschaftliche Nebenbetriebe blos unterhalten werden, um land- und forstwirthschaftliche Eigenprodukte marktfähig zu gestalten, dürften die Gebäude solcher Betriebe nicht besteuert werden, da sich sonst eine Doppelbesteuerung ergeben würde. Der § 3 nehme von der Besteuerung blos die Meiereien aus, nicht aber z. B. auch die Sägemühlen, deren Aufgabe es sei, die Waldprodukte zur Marktwaare umzuformen. In vielen Theilen Livlands sei es nur möglich die Wälder zu fruktifiziren, wenn das sonst absatzlose Holz in Bretter umgewandelt werde. Wollte man nun die Sägemühlen der Gebäudesteuer unterwerfen, während schon eine Waldsteuer erhoben werde, so belaste man den Wald doppelt. Das gleiche gelte *ceteris paribus* von der Besteuerung der Getreidemahlmühlen. Der § 3 exemire blos die Kleinbetriebe von der Gebäudesteuer und statuire lediglich für Meiereien eine Ausnahme

des sonst festgehaltenen Prinzips, dass alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, ob sie eigene Produkte zum eigenen Bedarf, oder eigene Produkte für den Markt verarbeiten, der Gebäudesteuer zu unterziehen sind. Dieser Grundsatz dürfe nicht beibehalten, sondern müsse dahin modifizirt werden, dass alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, ob klein oder gross, von der Gebäudesteuer verschont bleiben, sofern sie die eigenen Produkte des Besitzers verarbeiten, wobei es gleichgültig, ob die eigenen Produkte zum eigenen Konsum oder auch für den Markt umgeformt werden. Selbstverständlich dürfe die Exemption nicht etwa auch auf solche landwirthschaftliche Betriebe ausgedehnt werden, die nicht eigene Produkte der Land- und Forstwirthschaft verarbeiten, sondern entweder Produkte dieser Art, jedoch fremder Provenienz, umformen, oder aber Naturerzeugnisse des Bodens, wie z. B. Mergel und Lehm, verwerthen. Um in dieser Hinsicht ungerechtfertigte Steuerbefreiungen zu verhüten, müsste das Gesetz eine Nomenklatur derjenigen Betriebe enthalten, die nicht von der Gebäudesteuer zu exemiren seien.

Diesen Ausführungen gegenüber betonten die Herren Baron Tiesenhausen, von Richter und Baron Huene, dass der Entwurf ausdrücklich alle land- und forstwirthschaftlichen Grossbetriebe ohne Ausnahme zur Gebäudesteuer heranziehen, nur die Kleinbetriebe grundsätzlich unbesteuert lassen wolle und bloß die Meierei bevorzugt habe, weil die prekäre Lage der Landwirthschaft zur Ausbildung der Viehwirthschaft hindrange und dieser Entwicklung eine Konzession gemacht werden müsse. Verdienne auch vielleicht der Grundsatz Anerkennung, dass die Wertherhöhung eigener landwirthschaftlicher Produkte deshalb nicht beschwert werden solle, weil die landwirthschaftliche Urproduktion schon von der Grundsteuer erfasst werde, so begegne die Durchführung dieses Prinzips erheblichen Schwierigkeiten, da es sich nicht immer feststellen lassen werde, ob ein landwirthschaftlicher Betrieb tatsächlich nur die eigenen Erzeugnisse des Grundbesitzers, oder auch fremde umgestalte.

In Anerkennung dessen, dass die glückliche Lösung des vorliegenden Problems nicht nur eine wesentliche Voraussetzung gedeihlicher Veranlagung der Gebäudesteuer an sich sei, sondern

namentlich das angemessene Verhältniss der Gebäude- und Grundsteuer zu einander bedinge, schlug Herr Landrath Baron Tiesenhäusen vor, die Fassung des § 3 der Berathung einer Subkommission anheim zu geben, deren Aufgabe es wäre:

- 1) den Begriff der von der Gebäudesteuer zu exemirenden Kleinbetriebe zu definiren;
- 2) die Frage zu lösen, ob und wieweit Anstalten, die eigene Produkte der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft verarbeiten, von der Grundsteuer zu exemiren seien.

Die Kommission schloss sich dem Antrag an und betraute mit dieser Aufgabe die Herren Baron Maydell, von Richter und von Sivers.

Auf den Antrag des Herrn von Sivers wurde jener Subkommission von der Mehrheit der Kommissionsglieder folgende Direktive gegeben:

- a. Der Besteuerung unterliegen die Gebäude aller industriellen und gewerblichen Anstalten, gleichviel mit welchen Kräften und welchen Maschinen die Anstalten, und ob sie überhaupt mit solchen betrieben werden. Der Gebäudesteuer unterliegen dagegen nicht alle der Verarbeitung selbsterzeugter land-, forst- und gartenwirthschaftlicher Produkte dienenden Betriebe und alle Kleinbetriebe. Von dieser Steuerfreiheit sind jedoch ausgenommen:

- 1) Papierfabriken.
- 2)
- 3)
- 4)

- b. Der Begriff der von der Gebäudesteuer zu exemirenden Kleinbetriebe ist zu definiren.

Hierauf schritt die Kommission zur Lesung der folgenden §§ der Verordnung zur Besteuerung von Gebäuden und nahm die §§ 4 und 5 unverändert an. Im § 6 wurde der Schlusssatz: „Die Steuer vom Reinertrage der Gebäude darf das Maximum von 10% nicht übersteigen“ gestrichen.

Der § 7 fand unveränderte Annahme.

Die §§ 8 und 9 wurden zusammengefasst und wie folgt umredigirt:

„Die Besteuerung von Gebäuden nach dem Miethwerth tritt in städtisch besiedelten Ortschaften, wie in Flecken, Badeorten, in den an Städte angrenzenden Bezirken von Landgütern etc., d. h. überall dort ein, wo eine genügende Anzahl thatsächlich vermieteter Gebäude Anhaltspunkte für die Einschätzung der von den Eigenthümern selbst genutzten Gebäude in ausreichendem Masse bietet.“

Der unverändert akzeptirte § 10 soll §§ 8 und 9 vorangehen.  
Der § 11 wurde gestrichen.

Die Eingangsworte des § 12 sollen lauten:

„Bei der Einschätzung werden mit dem Wohngebäude zusammen veranschlagt“.

Punkt *c* des § 12 soll fürderhin lauten:

„Ländereien, die als Zubehör eines Wohngebäudes den Miethwerth desselben mitbestimmen“.

§ 13 wurde unverändert akzeptirt.

§ 14 erhielt folgenden Schlusssatz:

„Ist die Höhe des Miethzinses, abgesehen von Nebenleistungen gedachter Art, auf die Einräumung besonderer, etwa monopolartiger Vorrechte gegründet, so ist nur der wirkliche Miethpreis der Gebäude bei der Schätzung zu berücksichtigen“.

Die §§ 15—24 wurden unverändert angenommen.

Die Eingangsworte des § 25 wurden verändert und lauten fürderhin:

„Ländereien, die nicht als Pertinenzen eines vermieteten und zu steuernden Wohngebäudes anzusehen sind, werden der für landwirthschaftliche Ländereien resp. für die Wälder vorgesehenen Bonitur unterzogen“.

Die §§ 26—31 wurden angenommen, 32 und 33 dagegen gestrichen.

Im § 34 sollen die am Schluss aufgeführten Beispiele durch „Krüge und Buden“ ergänzt werden.

Im § 35 sind die Werthsätze: 8 und 4 Kopeken durch 5 und 3 Kopeken zu ersetzen.

Die §§ 36—38 fanden die Billigung der Kommission.

III. Die Ausarbeitung des Entwurfs einer Verordnung, die Organisation einer Besteuerung der Gebäude betreffend, übernahmen die Herren Landrath Baron Tiesenhausen und von Sivers.

IV. Die im Februar 1897 mit der Ausarbeitung eines Kostenanschlages der ganzen Steuerreform betraute Subkommission (Baron Mengden, von Gersdorff, Sekretär Tobien und Obertaxator von Blaese) übernahm es, die Kostenberechnung auf Grund der Ergebnisse der Probebonitur und der Kartenenquête anzustellen und bezüglich der besonderen Veranlagungskosten des Waldsteuerkatasters sich mit Herrn von Sivers in Relation zu setzen.

V. Landrath Baron Tiesenhausen wies darauf hin, dass die Kommission noch die Lesung der Vorlage des Herrn Kreisdeputirten von Oettingen vorzunehmen habe. Die Kommission vertagte die Lesung auf die Sitzungen im Herbst 1897.

VI. Landrath Baron Tiesenhausen wurde von der Kommission ersucht:

- 1) einen Antrag auszuarbeiten, der die Konsequenzen der Steuerreform im Sinne eines Ausgleiches aller Landesprästanden zieht und die Möglichkeit der Durchführung dieses Steuer Ausgleiches erläutert;
- 2) den dem Landtage vorzulegenden, die gesammte Steuerreform umfassenden Gesetzentwurf redigiren zu wollen.

VII. Die nächsten Sitzungen der Kommission wurden auf den Beginn des Monats Oktober 1897 anberaamt.

Präsident: Landrath **Baron Tiesenhausen.**

**Alex. Tobien.**

